



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

56. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Mai 2003

Nummer 19

## Inhalt

### I.

#### Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	29. 4. 2003	RdErl. d. Innenministeriums Verzeichnis der ausländischen Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland . . . . .	446
20310	17. 4. 2003	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums 78. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestellentarifvertrages vom 31. Januar 2003 . . . . .	446
20310	17. 4. 2003	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 31. Januar 2003 zum Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb). . . . .	449
20310	17. 4. 2003	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 31. Januar 2003 zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden. . . . .	451
20310	17. 4. 2003	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 12 vom 31. Januar 2003 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt) . . . . .	451
20310	17. 4. 2003	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 12 für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden vom 31. Januar 2003 . . . . .	452
20530	7. 3. 2003	RdErl. d. Innenministeriums Verkehrswarndienst der Polizei (VWD NRW) . . . . .	454
453	29. 4. 2003	RdErl. d. Innenministeriums Aufbewahrungsfristen für Bußgeldakten der Verwaltungsbehörden. . . . .	457

### II.

#### Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	<b>Ministerpräsident</b>	
24. 4. 2003	Bek. – Generalkonsulat der Russischen Föderation, Bonn . . . . .	457
25. 4. 2003	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung der Demokratischen Republik Äthiopien, Düsseldorf . . . . .	457
25. 4. 2003	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung der Mongolei, Köln . . . . .	457
25. 4. 2003	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung der Republik Äquatorialguinea, Düsseldorf. . . . .	457
29. 4. 2003	Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps. . . . .	457
	<b>Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie</b>	
7. 4. 2003	Bek. – Investitionsprogramm 2003 und sonstige Krankenhausmaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	457

## I.

20020

**Verzeichnis der ausländischen Staatennamen  
für den amtlichen Gebrauch  
in der Bundesrepublik Deutschland**

RdErl. d. Innenministeriums vom 29.4.2003 –  
55/17-10.141

Ein Verzeichnis der ausländischen Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland wird vom Auswärtigen Amt in seinem Internetangebot auf einem aktuellen Stand vorgehalten. Das Verzeichnis ist über die Homepage des Auswärtigen Amtes ([www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de)) und von dort über den weiterführenden Link ([http://www.auswaertiges-amt.de/www/laenderinfos/Verzeichnis/Index\\_html](http://www.auswaertiges-amt.de/www/laenderinfos/Verzeichnis/Index_html)) zu erreichen.

Von letztgenannter Seite besteht die Möglichkeit, das aktuelle Verzeichnis einzusehen, herunterzuladen oder auszudrucken.

Von einer gesonderten Bekanntgabe des Verzeichnisses wird daher abgesehen.

Ich bitte, in Zukunft nur noch die dort verwandte Schreibweise zu verwenden.

Mein RdErl. vom 15.7.1999 (MBl. NRW. S. 1010) wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2003 S. 446.

20310

**78. Tarifvertrag  
zur Änderung  
des Bundes-Angestelltentarifvertrages  
vom 31. Januar 2003**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –  
B 4100 – 1.1 – IV 1 – u. d. Innenministeriums –  
25 – 7.20.01 – 1/03 v. 17.4.2003

## A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961, bekannt gegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 24.2.1961 (SMBl. NRW. 20310), geändert wird, geben wir bekannt.

**78. Tarifvertrag  
zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages  
vom 31. Januar 2003**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand,

und\*)

einerseits  
andererseits

wird Folgendes vereinbart:

\*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

- a) der Gewerkschaft ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e. V. – Bundesvorstand –, diese zugleich handelnd für
- die Gewerkschaft der Polizei,
  - die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
  - die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
  - den Marburger Bund,

und

- b) mit der DBB Tarifunion, diese zugleich handelnd für
- den Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband,
  - die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen,
  - den Bund Deutscher Kriminalbeamter.

Der Abschluss von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlussstarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBL. NRW. bekannt gegeben.

## § 1

**Änderung des BAT**

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag zur weiteren Anpassung des Tarifrechts an den Euro vom 30. Oktober 2001, wird wie folgt geändert:

1. § 15 a wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

2. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In § 27 Abschn. A Fassung für die Bereiche des Bundes und der TdL wird der folgende Absatz 8 eingefügt:

„(8) Anstelle der Grundvergütung aus der Lebensaltersstufe, die der Angestellte auf Grund eines in der Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2004 vollendeten Lebensjahres mit ungerader Zahl erreicht, wird ab dem Monat, in dem der Angestellte ein Lebensjahr mit ungerader Zahl vollendet, für die Dauer von zwölf Monaten die Grundvergütung aus der bisherigen Lebensaltersstufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Lebensaltersstufe gezahlt.“

Der Angestellte, dessen Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2004 beginnt und der in der Zeit zwischen der Einstellung und dem 31. Dezember 2004 kein Lebensjahr mit ungerader Zahl mehr vollendet, erhält ab der Einstellung für die Dauer von zwölf Monaten die Grundvergütung aus der nächstniedrigeren als der nach Absatz 2 zustehenden Lebensaltersstufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Lebensaltersstufe.“

- b) In § 27 Abschn. A Fassung für den Bereich der VKA wird der folgende Absatz 6 eingefügt:

„(6) Anstelle der Grundvergütung aus der Stufe, die der Angestellte auf Grund eines in der Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2004 vollendeten Lebensjahres mit ungerader Zahl erreicht, wird ab dem Monat, in dem der Angestellte ein Lebensjahr mit ungerader Zahl vollendet, für die Dauer von zwölf Monaten die Grundvergütung aus der bisherigen Stufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Stufe gezahlt.“

Der Angestellte, dessen Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2004 beginnt und der in der Zeit zwischen der Einstellung und dem 31. Dezember 2004 kein Lebensjahr mit ungerader Zahl mehr vollendet, erhält ab der Einstellung für die Dauer von zwölf Monaten die Grundvergütung aus der nächstniedrigeren als der nach Absatz 3 zustehenden Stufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Stufe.“

- c) In § 27 Abschn. B wird der folgende Absatz 7 eingefügt:

„(7) Anstelle der Grundvergütung aus der Stufe, die der Angestellte auf Grund eines in der Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2004 vollendeten Lebensjahres mit gerader Zahl erreicht, wird ab dem Monat, in dem der Angestellte ein Lebensjahr mit gerader Zahl vollendet, für die Dauer von zwölf Monaten die Grundvergütung aus der bisherigen Stufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Stufe gezahlt.“

Der Angestellte, dessen Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2004 beginnt und der in der Zeit zwischen der Einstellung und dem 31. Dezember 2004 kein Lebensjahr mit gerader Zahl mehr vollendet, erhält ab der Einstellung für die Dauer von zwölf Monaten die Grundvergütung aus der nächstniedrigeren als der nach Absatz 3 zustehenden Stufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Stufe.“

3. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Unterabs. 1 Satz 1 werden die Worte „am 15.“ durch die Worte „am letzten Tag“ ersetzt.

- b) Es wird die folgende Protokollnotiz Nr. 3 angefügt:  
 „3. Die Umstellung des Zahltages vom 15. auf den letzten Tag jeden Monats kann nur im Monat Dezember eines Jahres beginnen; die Zuwendung sollte bereits im Umstellungsjahr am letzten Tag des Monats November gezahlt werden.“
4. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 7 Unterabs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Gründen“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt sowie die Worte „oder wegen der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz“ gestrichen.
- b) In der Protokollnotiz Nr. 4 zu § 47 Abs. 2 wird Buchstabe a unter Beibehaltung der Buchstabenbezeichnung gestrichen.
5. § 64 Abs. 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:  
 „Das Übergangsgeld wird in Monatsbeträgen am Zahltag (§ 36 Abs. 1) gezahlt, erstmalig in dem auf das Ausscheiden folgenden Monat.“
6. Nr. 4 SR 2 b wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:  
 „Zu § 15 – Regelmäßige Arbeitszeit –“
- b) Absatz 1 Unterabs. 2 Satz 3 wird gestrichen.
7. Nr. 4 a SR 2 e I wird gestrichen.
8. Nr. 3 a SR 2 f wird gestrichen.
9. Nr. 4 Abs. 4 SR 2 k wird gestrichen.
10. In Nr. 3 SR 2 l I werden in der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 jeweils die Worte „15 a,“ gestrichen.
11. Nr. 2 SR 2 l II wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:  
 „Zu § 15 – Regelmäßige Arbeitszeit –“
- b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ sowie Absatz 2 werden gestrichen.
- c) In der Protokollerklärung zu Absatz 1 werden die Worte „zu Absatz 1“ gestrichen.
12. In Nr. 2 SR 2 x werden in der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 jeweils die Worte „15 a,“ gestrichen.
13. Nr. 4 SR 2 y wird unter Beibehaltung der Nummernbezeichnung gestrichen.

## § 2

### In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

## B.

Zur Durchführung des Änderungs-Tarifvertrages weisen wir auf Folgendes hin:

### 1. Zu § 15 a BAT

1.1  
 Die Vorschrift des § 15a BAT („Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage“) ist mit Wirkung vom 1. Januar 2003 gestrichen worden. Wegen der Auswirkungen im Jahr 2003 wird auf das Rundschreiben des Finanzministeriums vom 13. Januar 2003 – B 4115 – 13 – IV 1 (n.V.) Bezug genommen.

### 2. Zu § 27 Abschn. A Abs. 8 und Abschn. B Abs. 7 BAT

2.1  
 Für Angestellte, die unter § 27 Abschn. A und Abschn. B fallen, enthält der neue **Absatz 8** in seinem **Unterabsatz 1** eine Regelung, wonach derjenige Angestellte, der in der Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2004 ein

Lebensjahr mit ungerader Zahl vollendet, ab dem Monat der Vollendung dieses Lebensjahres für einen Zeitraum von zwölf Monaten die Grundvergütung weiter aus der bisherigen Lebensaltersstufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Lebensaltersstufe erhält. Erst nach Ablauf dieser Jahresfrist erhält der Angestellte die Grundvergütung der nächsthöheren, an sich maßgebenden Lebensaltersstufe. Nach einem weiteren Jahr erhält er mit Beginn des Monats, in dem er das Lebensjahr mit der nächsten ungeraden Zahl vollendet, die Grundvergütung der nächsthöheren Lebensaltersstufe, sofern die Endgrundvergütung noch nicht erreicht ist.

Wegen der Vollendung eines Lebensjahres im Zusammenhang mit der Festsetzung der Grundvergütung ist weiterhin Absatz 5 des § 27 Abschn. A zu beachten. Danach ist die Vollendung eines Lebensjahres immer mit Beginn des Monats anzunehmen, in den der Geburtstag fällt und zwar ohne Rücksicht darauf, an welchem Monatstag der Angestellte geboren ist. Ein Angestellter, der am 1. Januar 2003 Geburtstag hatte und ein ungerades Lebensjahr erreicht hat, fällt deshalb bereits ab 1. Januar 2003 unter die Neuregelung.

Die Regelung kann bei einem Angestellten frühestens ab dem Monat der Vollendung des 23. Lebensjahres wirksam werden. Angestellte, denen die Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1 BAT) zusteht, ggf. auch aufgrund des § 28 BAT, oder die eine Gesamtvergütung nach § 30 BAT erhalten, sind von der Regelung nicht betroffen.

Hat sich der Angestellte am 31. Dezember 2002 bereits in der letzten Lebensaltersstufe seiner Vergütungsgruppe befunden, bleibt die Vollendung eines weiteren Lebensjahres mit ungerader Zahl ohne Auswirkungen auf die Höhe der Grundvergütung. Besonderheiten können sich hier aber im Fall der Höher- oder Herabgruppierung ergeben, siehe dazu Ziffer 2.3.

Die Zwölf-Monats-Frist läuft unabhängig davon, ob der Angestellte während des gesamten Zeitraums Anspruch auf Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge hat. Sie verlängert sich deshalb z. B. nicht um die Zeit einer Beurlaubung (siehe hierzu aber Ziffer 2.4) oder um die Zeit der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz.

### 2.2

Bei Angestellten, deren Arbeitsverhältnis erst nach dem 31. Dezember 2002 begründet wurde bzw. bis zum 31. Dezember 2004 begründet wird (**Neueingestellte**), ist wegen der Regelung in **Absatz 8 Unterabs. 2** festzustellen, wann der Angestellte nach dem Einstellungstag erstmals ein Lebensjahr mit ungerader Zahl vollendet.

### 2.2.1

Vollendet der Angestellte nach dem Einstellungsmonat, aber noch vor dem 31. Dezember 2004 ein Lebensjahr mit ungerader Zahl, ist unter Heranziehung der schon bisher maßgebenden Vorschriften des § 27, d. h. ohne Anwendung des Absatzes 8, die ab dem Zeitpunkt der Einstellung maßgebende Lebensaltersstufe zu ermitteln. Sofern der Angestellte hiernach nicht bereits der Endstufe seiner Vergütungsgruppe zuzuordnen ist, tritt erst ab Vollendung des nächsten Lebensjahres mit ungerader Zahl bei diesem Angestellten die Stufenhemmung nach Absatz 8 **Unterabs. 1** (s. o. Ziffer 2.1) in Kraft.

### 2.2.2

Vollendet der Angestellte in der Zeit zwischen der Einstellung und dem 31. Dezember 2004 **kein** Lebensjahr mit ungerader Zahl, bestimmt der **Unterabsatz 2** des Absatzes 8, dass ab der Einstellung für die Dauer von zwölf Monaten die Grundvergütung aus der nächstniedrigeren als der nach Absatz 2 zustehenden Lebensaltersstufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zur darüber liegenden (nächsthöheren) Lebensaltersstufe gezahlt wird.

Bei der Prüfung, ob der Angestellte vor dem 31. Dezember 2004 noch ein Lebensjahr mit ungerader Zahl vollendet, bleibt die Dauer des Arbeitsverhältnisses unberücksichtigt. Auch ein Angestellter, der nur befristet eingestellt wird und während der Dauer des Arbeitsverhältnisses schon aufgrund der Befristung kein Lebensjahr mit ungerader Zahl vollenden wird, fällt nicht unter den

Unterabsatz 2. Etwas anderes gilt aber, wenn unabhängig von der Befristung kein Lebensjahr mit ungerader Zahl bis zum 31. Dezember 2004 mehr erreicht wird.

In den Fällen des Unterabsatzes 2 ist zunächst zu ermitteln, welche Lebensaltersstufe sich ohne die Anwendung des Absatzes 8 ergeben würde. Hierfür gelten die allgemeinen Vorschriften des Absatzes 2 unter Mitberücksichtigung der Vorschriften in Absatz 6, die nur Modifikationen zu Absatz 2 enthalten und deshalb in Absatz 8 Unterabs. 2 nicht ausdrücklich erwähnt werden mussten (vgl. auch § 27 Abschn. B Abs. 7 Unterabs. 2 BAT, der auf Absatz 3 verweist, in dem die Berücksichtigung früherer Zeiten unmittelbar geregelt ist). Allerdings kann es in den Fällen des Absatzes 6 Unterabs. 2, wenn der Angestellte in nicht unmittelbarem Anschluss an ein Angestelltenverhältnis im öffentlichen Dienst eingestellt wird, vorkommen, dass zuletzt eine Grundvergütung maßgebend war, die nach einer bestimmten Lebensaltersstufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Lebensaltersstufe bemessen war; für diese Fälle siehe weiter unten bei Ziffer 2.5.

Die sich nach den Absätzen 2 und 6 ergebende Lebensaltersstufe – sofern es sich nicht bereits um die Endstufe der Vergütungsgruppe handelt – steht dem neu eingestellten Angestellten, der bis zum 31. Dezember 2004 kein Lebensjahr mit ungerader Zahl mehr vollendet, jedoch erst ab dem Tag zu, ab dem das Arbeitsverhältnis zwölf Monate bestanden hat, wobei der Zwölf-Monats-Zeitraum grundsätzlich „spitz“ zu berechnen ist. Aus verfahrensökonomischen Gründen bin ich aber damit einverstanden, dass der Einstellungsmonat als „voller“ Monat gezählt wird. Bis zum Ablauf dieses Zwölf-Monats-Zeitraums steht dem Angestellten nur die Grundvergütung aus der nächstniedrigeren Lebensaltersstufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zur darüber liegenden Lebensaltersstufe zu. Der Angestellte erhält aber (vorbehaltlich des § 30 BAT) mindestens die Anfangsgrundvergütung.

Der vorbezeichnete Zwölf-Monats-Zeitraum läuft in den Fällen des Unterabsatzes 2 des Absatzes 8 unabhängig von der Vollendung eines Lebensjahres mit ungerader Zahl. Deshalb kann, wenn das Arbeitsverhältnis erst im Laufe des Jahres 2004 beginnt und demgemäß der Zwölf-Monats-Zeitraum in das Jahr 2005 hineinreicht (ggf. längstens bis zum 30. November 2005), im Jahr 2005 die Vollendung eines Lebensjahres mit ungerader Zahl noch in den Zwölf-Monats-Zeitraum fallen. In diesem Fall erhält der Angestellte ab Beginn dieses Monats bis zum Ablauf des Zwölf-Monats-Zeitraums die Grundvergütung der folgenden Stufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zu der nächsten höheren Stufe.

### 2.2.3

Fallen der Einstellungstag und der Tag der Vollendung eines Lebensjahres mit ungerader Zahl in denselben Kalendermonat, gilt Unterabsatz 1, wenn das Lebensjahr mit ungerader Zahl am Einstellungstag oder später vollendet wird, und Unterabsatz 2, wenn es vor dem Einstellungstag vollendet wurde. In beiden Fällen ergibt sich materiell dasselbe Ergebnis.

### 2.2.4

Ergibt sich nach den allgemeinen Vorschriften des Absatzes 2 unter Mitberücksichtigung des Absatzes 6 (und ggf. des Absatzes 7, siehe hierzu Ziffer 2.4), dass der neu eingestellte Angestellte bereits der Endstufe seiner Vergütungsgruppe zuzuordnen wäre, bin ich damit einverstanden, von der Anwendung des Absatzes 8 Unterabs. 2 abzusehen, wenn die Endstufe bei fiktiver Einstellung des Angestellten am 31. Dezember 2002 schon an diesem Tag zugestanden hätte.

Die Vorschrift des Unterabsatzes 2 des Absatzes 8 gilt auch dann, wenn der neu eingestellte Angestellte zuvor bei einem anderen unter den BAT fallenden Arbeitgeber beschäftigt und dort bereits von dem Unterabsatz 1 des Absatzes 8 oder einer vergleichbaren Regelung erfasst war. Die Tarifvertragsparteien haben hier – anders als in Absatz 6 – keine Regelung über die Anrechnung von Zeiten bei anderen Arbeitgebern getroffen.

### 2.3

In den Fällen einer **Höhergruppierung** sind einige Besonderheiten zu beachten:

#### 2.3.1

Grundsätzlich verbleibt der Angestellte auch nach einer Höhergruppierung in der erreichten Lebensaltersstufe. Ihm steht dann in der höheren Vergütungsgruppe dieselbe Lebensaltersstufe zu. Der halbe Unterschiedsbetrag im Sinne des Absatzes 8 errechnet sich nach der Höhergruppierung nicht mehr aus dem Differenzbetrag von zwei Lebensaltersstufen der Ausgangsgruppe, sondern nunmehr aus den zwei entsprechenden Beträgen der höheren Vergütungsgruppe jeweils in denselben Lebensaltersstufen. Der halbe Unterschiedsbetrag ist somit dynamisch.

#### 2.3.2

Bei Angestellten, die bei einer Höhergruppierung die Grenze zwischen Vergütungsgruppe III und Vergütungsgruppe II a/II b BAT überschreiten und erst nach Vollendung des 33. Lebensjahres in den öffentlichen Dienst eingestellt worden sind, ist zunächst die Ermittlung der Lebensaltersstufe nach Absatz 3 Satz 2 des § 27 Abschn. A BAT vorzunehmen. Bei der dortigen Fiktion („wenn er bereits bei der Einstellung in die höhere Vergütungsgruppe eingruppiert worden wäre“) ist die Vorschrift des Absatzes 8 sinngemäß anzuwenden.

#### 2.3.3

Befindet sich der Angestellte vor der Höhergruppierung bereits in der Endstufe seiner Vergütungsgruppe und weist die höhere Vergütungsgruppe mehr Lebensaltersstufen als die verlassene auf (z. B. bei einer Höhergruppierung aus Vergütungsgruppe VIII nach Vergütungsgruppe VII BAT), ist in der höheren Vergütungsgruppe ab dem Zeitpunkt der Höhergruppierung diejenige Lebensaltersstufe, ggf. erhöht um einen halben Unterschiedsbetrag, maßgebend, die unter Anwendung des Absatzes 8 zugestanden hätte, wenn der Angestellte bereits am 31. Dezember 2002 der höheren Vergütungsgruppe angehört hätte.

#### 2.3.4

Entsprechendes gilt für den Fall der Herabgruppierung.

#### 2.3.5

Ferner gelten die vorstehenden Ausführungen auch in den Fällen entsprechend, in denen der Angestellte eine Zulage nach § 24 BAT wegen vorübergehender Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit erhält.

### 2.4

In den Fällen, in denen aufgrund des Absatzes 7 des § 27 Abschn. A BAT wegen einer **längeren Beurlaubung** des Angestellten oder nach einem **längeren Ruhen** des Arbeitsverhältnisses eine Neuberechnung der Lebensaltersstufe erforderlich wird, ist der neue Absatz 8 ebenfalls zu beachten. Hier kommt allerdings nur die Anwendung des Unterabsatzes 1 des Absatzes 8 in Betracht, weil es sich nicht um einen Fall der Neueinstellung im Sinne des dortigen Unterabsatzes 2 handelt.

Endet die Beurlaubung oder das Ruhen in der Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2004, ist zunächst die aus den Absätzen 7 und 2 sich ergebende Lebensaltersstufe zu ermitteln; sofern dabei auch die Regelung in Absatz 6 Unterabs. 2 einschlägig ist, bitte ich die Ausführungen unter dem nachfolgenden Buchstaben 2.5 zu beachten.

Die Vorschrift des Absatzes 8 Unterabs. 1 greift dann wie folgt ein:

Ergibt sich, dass der Angestellte während der Beurlaubung oder während des Ruhens ein Lebensjahr mit ungerader Zahl vollendet hat und zwar seit dem 1. Januar 2003, und sind bei Wiederaufnahme der Beschäftigung noch nicht zwölf Monate seit der Vollendung des Lebensjahres mit ungerader Zahl vergangen, greift die Regelung des Absatzes 8 Unterabs. 1 bis zum Ablauf dieses Zwölf-Monats-Zeitraums ein.

Wird ein Lebensjahr mit ungerader Zahl noch vor dem 1. Januar 2005 vollendet, setzt die Vorschrift des Absatzes 8 Unterabs. 1 ab dem Zeitpunkt ein, ab dem ein Lebensjahr mit ungerader Zahl vollendet wird.

Wird das nächste Lebensjahr mit ungerader Zahl erst im Monat Januar 2005 oder später vollendet, kommt es nicht zur Anwendung des Absatzes 8. Das Gleiche gilt, wenn die Beurlaubung oder das Ruhen erst nach dem 31. Dezember 2004 endet.

## 2.5

Sowohl bei einer Neueinstellung in nicht unmittelbarem Anschluss an ein Angestelltenverhältnis im öffentlichen Dienst als auch nach Beendigung einer Beurlaubung oder eines Ruhens des Arbeitsverhältnisses garantiert **Absatz 6 Unterabs. 2**, dass dem Angestellten „mindestens die Grundvergütung nach der Lebensaltersstufe“ zusteht, die „für die zuletzt bezogene Grundvergütung maßgebend gewesen ist“. Hat dem Angestellten zuletzt ein halber Unterschiedsbetrag zu einer (niedrigeren) Lebensaltersstufe zugestanden, könnte die Garantieregelung (auch noch in den Jahren 2005 ff.) zur Folge haben, dass für eine Dauer von bis zu 23 Monaten nicht die an sich maßgebende Lebensaltersstufe zusteht. Dies ist nicht sachgerecht. Ich bitte deshalb, bei Anwendung des Absatzes 6 Unterabs. 2 eine vor der Unterbrechung wirksam gewordene Stufenhemmung nach Absatz 8 unberücksichtigt zu lassen. Die Anwendung des Absatzes 8 nach der Unterbrechung bleibt hierdurch unberührt.

## 2.6

Für Angestellte im **Schreib- und Fernschreibdienst**, die nach den Protokollnotizen Nrn. 4 und 7 zu Teil II Abschn. N Unterabschn. I der Anlage 1 a zum BAT eine **Leistungszulage** in Vergütungsgruppe VII bis zum Fünffachen und in Vergütungsgruppe VIII bis zum Dreifachen des Unterschiedsbetrages zwischen den Grundvergütungen der ersten und zweiten Lebensaltersstufe ihrer Vergütungsgruppe erhalten, gilt in den Fällen des Absatzes 8 Unterabs. 1 Folgendes:

Die Gewährung des halben Unterschiedsbetrages zwischen zwei Lebensaltersstufen nach Vollendung eines Lebensjahres mit ungerader Zahl führt zu einer entsprechenden Verminderung der gezahlten Leistungszulage. Hierdurch bleibt auch sichergestellt, dass durch die Gewährung des halben Unterschiedsbetrages die Endgrundvergütung der jeweiligen Vergütungsgruppe nicht überschritten wird. Die tariflich vorgesehene Möglichkeit, dass der Arbeitgeber „die Zulage zu diesem Zeitpunkt anderweitig festsetzt“, bleibt aber unberührt.

## 2.7

Der halbe Unterschiedsbetrag zwischen zwei Lebensaltersstufen gilt als **Bestandteil der Vergütung** im Sinne des § 26 BAT.

## C.

Die Hinweise zur Anwendung des BAT, die wir mit dem Gem. RdErl. v. 24.4.1961 – SMBl. NRW. 20310 – gegeben haben, werden zu einem späteren Zeitpunkt durch einen gesonderten Erlass an die geänderte Rechtslage angepasst werden.

– MBl. NRW. 2003 S. 446.

## 20310

**Änderungstarifvertrag Nr. 4  
vom 31. Januar 2003  
zum Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und  
Arbeiter des  
Bundes und der Länder (MTArb)**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –  
B 4200 – 2.1 – IV 1 – u. d. Innenministeriums –  
25 – 7.30.01 – 2/03 v. 17.4.2003

## A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) vom 6. Dezember 1995, bekannt gegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 19.3.1996 (SMBl. NRW. 20310), geändert wird, geben wir bekannt.

**Änderungstarifvertrag Nr. 4  
vom 31. Januar 2003  
zum Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen  
und Arbeiter des Bundes  
und der Länder ( MTArb )**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits  
und\*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

## § 1

**Änderung des MTArb**

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) vom 6. Dezember 1995, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum MTArb vom 29. Oktober 2001 und durch § 2 Abs. 2 des Tarifvertrages zur weiteren Anpassung des Tarifrechts an den Euro vom 30. Oktober 2001, wird wie folgt geändert:

1. § 15 a wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

2. Dem § 24 Abs. 1 werden die folgenden Unterabsätze 3 und 4 angefügt:

„Anstelle des Monatstabellenlohnes aus der Lohnstufe, die der Arbeiter auf Grund einer in der Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2004 vollendeten Beschäftigungszeit mit gerader Zahl erreicht, wird ab dem Monat, in dem der Arbeiter eine Beschäftigungszeit mit gerader Zahl vollendet, für die Dauer von zwölf Monaten der Monatstabellenlohn aus der bisherigen Lohnstufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Lohnstufe gezahlt.

Der Arbeiter, dessen Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2004 beginnt und bei dem Zeiten im Sinne des Unterabsatzes 2 mit der Folge angerechnet werden, dass er eine höhere als Lohnstufe 1 erhalten würde, erhält, wenn er in der Zeit zwischen der Einstellung und dem 31. Dezember 2004 keine Beschäftigungszeit mit gerader Zahl mehr vollendet, ab der Einstellung für die Dauer von zwölf Monaten den Monatstabellenlohn aus der nächstniedrigeren als der nach den Unterabsätzen 1 und 2 zustehenden Lohnstufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Lohnstufe.“

3. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Unterabs. 1 Satz 1 werden die Wörter „am 15.“ durch die Wörter „am letzten Tag“ ersetzt.

b) Es wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 2 Unterabs. 1:  
Die Umstellung des Zahltages vom 15. auf den letz-

\*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

a) der Gewerkschaft ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e. V. – Bundesvorstand –, diese zugleich handelnd für  
– die Gewerkschaft der Polizei,  
– die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,

und

b) mit der DBB Tarifunion, diese zugleich handelnd für  
– den Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband,  
– die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen,  
– den Bund Deutscher Kriminalbeamter.

Der Abschluss von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlussstarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NRW. bekannt gegeben.

ten Tag jeden Monats kann nur im Monat Dezember eines Jahres beginnen; die Zuwendung sollte bereits im Umstellungsjahr am letzten Tag des Monats November gezahlt werden.“

4. In der Protokollnotiz zu § 48 Abs. 3 Unterabs. 2 wird Buchstabe a unter Beibehaltung der Buchstabenbezeichnung gestrichen.
5. In § 53 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Gründen“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt sowie die Worte „oder wegen der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz“ gestrichen.
6. § 67 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Das Übergangsgeld wird in monatlichen Teilbeträgen am Zahltag (§ 31 Abs. 2) gezahlt, erstmalig in dem auf das Ausscheiden folgenden Monat.“
7. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abschnitt A werden Nr. 6 SR 2 a, Nr. 5 SR 2 e, Nr. 4 SR 2 h und Nr. 5 SR 2 m unter Beibehaltung der Nummernbezeichnung gestrichen.
  - b) In Abschnitt B werden Nr. 5 SR 2 c, Nr. 4 SR 2 g und Nr. 5 SR 2 l unter Beibehaltung der Nummernbezeichnung gestrichen.

## § 2

### In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

### B.

Zur Durchführung des Änderungs-Tarifvertrages weisen wir auf Folgendes hin:

Der Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum MTArb zeichnet die Änderungen aus dem 78. Änderungstarifvertrag zum BAT nach, soweit für Arbeiter vergleichbare zu ändernde Tarifvorschriften bestehen; auf die Hinweise zum 78. Änderungstarifvertrag zum BAT (Abschn. B des Gem. RdErl. v. 17.4.2003 – MBl. NRW. 2003 S. 446 –) wird daher verwiesen.

Ergänzend wird zu den Änderungen in § 24 MTArb auf Folgendes hingewiesen:

#### 1.

##### Zu § 24 Abs. 1 MTArb

##### 1.1

In § 24 Abs. 1 MTArb ist mit den neuen Unterabsätzen 3 und 4 eine inhaltsgleiche Regelung wie zu § 27 BAT vereinbart worden.

Zu beachten ist allerdings, dass nach dem Recht des MTArb der Aufstieg in den Lohnstufen nicht von der Vollendung eines geraden oder ungeraden Lebensjahres abhängt, sondern an die Beschäftigungszeit des Arbeiters anknüpft. Nach jeweils zwei Jahren der Beschäftigungszeit erhält der Arbeiter den Lohn der nächsten Lohnstufe der Monatslohntabelle bis zur Endstufe (§ 24 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 2 MTArb). Zu beachten ist auch § 24 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 3 MTArb, der festlegt, dass (anders als bei Angestellten) der Aufstieg in den Lohnstufen jeweils mit Beginn des Lohnzeitraumes erfolgt, in dem die entsprechende Beschäftigungszeit vollendet wird. Ein Arbeiter, dessen Arbeitsverhältnis am 1. April 2001 begonnen hat und der deshalb mit Ablauf des 31. März 2003 eine zweijährige Beschäftigungszeit vollendet, würde nach § 24 Abs. 1 Unterabs. 1 MTArb (ohne Berücksichtigung der neuen Unterabsätze 3 und 4) den Lohn der Lohnstufe 2 mithin grundsätzlich schon ab 1. März 2003 erhalten.

Aufgrund der ab 1. Januar 2003 dem § 24 Abs. 1 Unterabs. 1 MTArb neu angefügten Unterabsätze 3 und 4 wird der Aufstieg in den Lohnstufen auch bei Arbeitern um

zwölf Monate gehemmt. Bei Arbeitern gelten im Vergleich zu Angestellten folgende Besonderheiten:

##### 1.1.1

Unterabsatz 3 gilt für Arbeiter, die in der Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2004 eine **Beschäftigungszeit mit gerader Zahl** vollenden. Das sind zum einen alle Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis schon am 31. Dezember 2002 bestanden hat und die noch nicht die letzte Lohnstufe erreicht haben. Erfasst ist aber auch derjenige, der spätestens am 1. Januar 2003 eingestellt worden ist und deshalb am 31. Dezember 2004 eine Beschäftigungszeit von zwei Jahren vollendet; für diesen Arbeiter würde die Regelung ab 1. Dezember 2004 wirksam werden. Schließlich kann die Regelung des Unterabsatzes 3 auch sonstige Arbeiter erfassen, die bei der Einstellung bereits über anrechenbare Beschäftigungszeiten nach § 6 MTArb aus einem früheren Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber verfügen und unter Mitberücksichtigung dieser Zeiten bis zum 31. Dezember 2004 eine Beschäftigungszeit mit gerader Zahl vollenden.

Arbeiter, die erst nach dem 1. Januar 2003 eingestellt wurden oder noch eingestellt werden und nicht über anrechenbare Beschäftigungszeiten im Sinne des § 6 MTArb aus einem früheren Arbeitsverhältnis verfügen, können (vorbehaltlich der Unterabsätze 2 und 4) bis zum 31. Dezember 2004 keine Beschäftigungszeit mit gerader Zahl mehr vollenden, so dass sie von Unterabsatz 3 nicht erfasst werden; ihnen stünde ohnehin in den ersten beiden Jahren der Beschäftigung nur der Lohn aus der Lohnstufe 1 zu.

Werden bei dem neueingestellten Arbeiter hingegen sog. förderliche Zeiten im Sinne des § 24 Abs. 1 Unterabs. 2 MTArb angerechnet, bestimmt sich der Aufstieg in den Lohnstufen nach Unterabsatz 4 (siehe nachfolgende Ziffer).

##### 1.1.2

Ein Arbeiter, dessen Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2004 beginnt, kann in dieser Zeit den Lohn aus einer höheren Lohnstufe als der Lohnstufe 1 nur erreichen, wenn bei ihm unter Anwendung des § 24 Abs. 1 Unterabs. 2 MTArb sog. **förderliche Zeiten** der Beschäftigungszeit hinzugerechnet werden.

Je nach dem Umfang der anrechenbaren förderlichen Zeiten kann die nächste Vollendung einer Beschäftigungszeit mit gerader Zahl bis zum 31. Dezember 2004 oder erst danach stattfinden.

Erreicht der Arbeiter eine Beschäftigungszeit mit gerader Zahl noch vor dem 1. Januar 2005, wird die Stufenhemmung erst ab Vollendung dieser Beschäftigungszeit wirksam und richtet sich nach Unterabsatz 3.

Erreicht der Arbeiter vor dem 1. Januar 2005 keine Beschäftigungszeit mit gerader Zahl mehr und könnte er aufgrund der Anrechnung der förderlichen Zeiten bereits ab der Einstellung mindestens den Lohn der Lohnstufe 2 erhalten, bestimmt Unterabsatz 4, dass ab der Einstellung für die Dauer von zwölf Monaten nur der Monatsstellenlohn aus der nächstniedrigeren Lohnstufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zu der darüber liegenden Lohnstufe zusteht.

## 2.

### Zu den Pauschallohntarifverträgen für Kraftfahrer

In die Pauschallohntarifverträge für Kraftfahrer ist jeweils in § 3 Abs. 2 zusätzlich aufgenommen worden, dass § 24 Abs. 1 Unterabs. 3 und 4 MTArb für die Kraftfahrer mit Pauschalloon nach Vollendung einer Beschäftigungszeit von acht bzw. zwölf Jahren entsprechend gilt. Für diese Kraftfahrer gelten die vorstehenden Ausführungen deshalb nur in den Fällen, in denen sie in der Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2004 eine Beschäftigungszeit von acht oder zwölf Jahren vollenden.

20310

**Änderungstarifvertrag Nr. 9  
vom 31. Januar 2003  
zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechts-  
verhältnisse der Schülerinnen/Schüler,  
die nach Maßgabe des Krankenpflege-  
gesetzes oder des Hebammengesetzes  
ausgebildet werden**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums  
– B 4050 – 2.9 – IV 1 – u. d. Innenministeriums –  
25 – 7.21.04 – 3/03 v. 17. 4. 2003

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden (bekannt gegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 4.3.1986 – SMBl. NRW. 20310 –) geändert wird, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 9  
vom 31. Januar 2003  
zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse  
der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe  
des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammen-  
gesetzes ausgebildet werden**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand,

und  
einerseits\*  
andererseits

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1  
Änderung des Tarifvertrages**

Der zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 17. Juli 1996 geänderte Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 28. Februar 1986 wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift des Tarifvertrages wird die Kurzbezeichnung „(Mantel-TV Schü)“ angefügt.
2. § 8a wird gestrichen.

\*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

- a) der Gewerkschaft ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V. – Bundesvorstand –, diese zugleich handelnd für die
  - Gewerkschaft der Polizei,
  - Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
  - Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
  - Marburger Bund

- b) mit der DBB Tarifunion, diese zugleich handelnd für
  - den Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband,
  - die Gewerkschaft öffentlicher Dienst und Dienstleistungen,
  - den Bund Deutscher Kriminalbeamter

vereinbart worden.

Der Abschluss von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlussstarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBL. NRW. bekannt gegeben.

3. In § 11 Abs. 3 Unterabs. 2 Satz 2 werden die Worte „§ 8a,“ gestrichen.

4. Die Übergangsvorschrift zu § 13 Unterabs. 2 wird gestrichen.

**§ 2  
In-Kraft-Treten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

– MBl. NRW. 2003 S. 451.

20310

**Änderungstarifvertrag Nr. 12  
vom 31. Januar 2003  
zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeits-  
bedingungen  
der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt)**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums – B 4050 –  
3.1/3.16 – IV 1 – u. d. Innenministeriums –  
25 – 7.20.07 – 2/03 v. 17.4.2003

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt) vom 22. März 1991 (bekannt gegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums vom 28.03.1991 – SMBl. NRW. 20310 –) geändert worden ist, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 12  
vom 31. Januar 2003  
zum Tarifvertrag über die Regelung der  
Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten  
(TV Prakt)**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits  
und\*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

\*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

- a) der Gewerkschaft ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V. – Bundesvorstand –, diese zugleich handelnd für die
  - Gewerkschaft der Polizei,
  - Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
  - Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
  - Marburger Bund

- b) mit der DBB Tarifunion, diese zugleich handelnd für
  - den Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband,
  - die Gewerkschaft öffentlicher Dienst und Dienstleistungen,
  - den Bund Deutscher Kriminalbeamter

vereinbart worden.

Der Abschluss von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlussstarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBL. NRW. bekannt gegeben.

**§ 1****Wiederinkraftsetzung  
des § 2 Abs. 1 des Tarifvertrages**

§ 2 Abs. 1 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt) vom 22. März 1991 in der Fassung des Änderungsstarifvertrages Nr. 11 vom 30. Juni 2000 wird wieder in Kraft gesetzt.

**§ 2****Einmalzahlungen**

(1) Die Praktikantinnen/Praktikanten erhalten im Monat März 2003 eine Einmalzahlung in entsprechender Anwendung des § 3 des Vergütungstarifvertrages Nr. 35 zum BAT (Bund/TdL bzw. VKA) vom 31. Januar 2003 mit der Maßgabe, dass die Einmalzahlung höchstens 65 € beträgt.

(2) Die Praktikantinnen/Praktikanten erhalten im Monat November 2004 eine Einmalzahlung in entsprechender Anwendung des § 3 des Vergütungstarifvertrages Nr. 35 zum BAT (Bund/TdL bzw. VKA) vom 31. Januar 2003 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Betrages von 50 € der Betrag von 30 € tritt.

**§ 3****Änderung des Tarifvertrages**

Der zuletzt durch den Änderungsstarifvertrag Nr. 11 vom 30. Juni 2000 geänderte Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt) vom 22. März 1991 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Entgelt und der Verheiratetenzuschlag betragen monatlich

a) vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003:

Für die Praktikantinnen/ den Praktikanten für den Beruf	Entgelt Euro	Verheiratetenzu- schlag Euro
des Sozialarbeiters, Sozialpädagogen, Heilpädagogen	1365,71	66,28
der pharm.-techn. Assistentin, Erzieherin	1160,76	63,14
der Kinderpflegerin, des Masseurs und med. Bademeisters, Rettungsassis- tenten	1108,96	63,14

b) vom 1. Januar bis 30. April 2004:

Für die Praktikantinnen/ den Praktikanten für den Beruf	Entgelt Euro	Verheiratetenzu- schlag Euro
des Sozialarbeiters, Sozialpädagogen, Heilpädagogen	1379,37	66,94
der pharm.-techn. Assistentin, Erzieherin	1172,37	63,78
der Kinderpflegerin, des Masseurs und med. Bademeisters, Rettungsassis- tenten	1120,05	63,78

c) vom 1. Mai 2004 an:

Für die Praktikantinnen/ den Praktikanten für den Beruf	Entgelt Euro	Verheiratetenzu- schlag Euro
des Sozialarbeiters, Sozialpädagogen, Heilpädagogen	1393,16	67,60
der pharm.-techn. Assistentin, Erzieherin	1184,09	64,42
der Kinderpflegerin, des Masseurs und med. Bademeisters, Rettungsassis- tenten	1131,25	64,42“

2. § 4 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

3. In § 8 Abs. 3 Unterabs. 2 Satz 2 werden die Worte „§ 4,“ gestrichen.

**§ 4****Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Praktikantinnen/Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 9. Januar 2003 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikantinnen/Praktikanten, die in unmittelbarem Anschluss an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) oder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) angehört,

b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

**§ 5****In-Kraft-Treten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. November 2002 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die §§ 2 und 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

– MBl. NRW. 2003 S. 451.

**20310**

**Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 12  
für Schülerinnen/Schüler,  
die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder  
des Hebammengesetzes ausgebildet werden  
vom 31. Januar 2003**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –  
B 4050 – 2.9 – IV 1 – u. d. Innenministeriums –  
25 – 7.21.04 – 2/03 v. 17.4.2003

Den nachstehenden Tarifvertrag, der an die Stelle des Ausbildungsvergütungstarifvertrages Nr. 11 vom 5. März 1999 (bekannt gegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums vom 30.06.2000 – SMBl. NW. 20310 –) tritt, geben wir bekannt:

**Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 12  
für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe  
des Krankenpflegegesetzes oder des  
Hebammengesetzes ausgebildet werden  
vom 31. Januar 2003**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand,

und  
einerseits\*  
andererseits

wird gemäß § 10 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung  
der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die  
nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Heb-  
ammengesetzes ausgebildet werden, vom 28. Februar  
1986 Folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Ausbildungsvergütungen  
für die Monate November und Dezember 2002**

Für die Monate November und Dezember 2002 gilt der  
Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 11 für Schüle-  
rinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegege-  
setzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden,  
vom 30. Juni 2000.

**§ 2**

**Einmalzahlungen**

(1) Die Schülerinnen/Schüler erhalten im Monat März  
2003 eine Einmalzahlung in entsprechender Anwendung  
des § 3 des Vergütungstarifvertrages Nr. 35 zum BAT  
(Bund/TdL bzw. VKA) vom 31. Januar 2003.

(2) Die Schülerinnen/Schüler erhalten im Monat Novem-  
ber 2004 eine Einmalzahlung in entsprechender Anwen-  
dung des § 3 des Vergütungstarifvertrages Nr. 35 zum  
BAT (Bund/TdL bzw. VKA) vom 31. Januar 2003 mit der  
Maßgabe, dass an die Stelle des Betrages von 50 € der Be-  
trag von 30 € tritt.

**§ 3**

**Ausbildungsvergütung**

(1) Die monatliche Ausbildungsvergütung beträgt

1. vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003

a) für die Schülerin/den Schüler in der Kranken-

\*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

a) der Gewerkschaft ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V. –  
Bundesvorstand –, diese zugleich handelnd für die  
– Gewerkschaft der Polizei,  
– Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,  
– Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,  
– Marburger Bund

b) mit der DBB Tarifunion, diese zugleich handelnd für  
– den Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband,  
– die Gewerkschaft öffentlicher Dienst und Dienstleistungen,  
– den Bund Deutscher Kriminalbeamter  
vereinbart worden.

Der Abschluss von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlussstarif-  
verträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils  
in Teil II des MBL NRW bekannt gegeben.

pflge und in der Kinderkrankenpflege und die  
Hebammenschülerin/den Schüler in der Entbin-  
dungspflege

im ersten Ausbildungsjahr 714,69 Euro,  
im zweiten Ausbildungsjahr 773,03 Euro,  
im dritten Ausbildungsjahr 867,01 Euro,

b) für die Schülerin/den Schüler  
in der Krankenpflegehilfe 649,87 Euro,

2. vom 1. Januar bis 30. April 2004

a) für die Schülerin/den Schüler in der Kranken-  
pflege und in der Kinderkrankenpflege und die  
Hebammenschülerin/den Schüler in der Entbin-  
dungspflege

im ersten Ausbildungsjahr 721,84 Euro,  
im zweiten Ausbildungsjahr 780,76 Euro,  
im dritten Ausbildungsjahr 875,68 Euro,

b) für die Schülerin/den Schüler  
in der Krankenpflegehilfe 656,37 Euro,

3. vom 1. Mai 2004 an

a) für die Schülerin/den Schüler in der Kranken-  
pflege und in der Kinderkrankenpflege und die  
Hebammenschülerin/den Schüler in der Entbin-  
dungspflege

im ersten Ausbildungsjahr 729,06 Euro,  
im zweiten Ausbildungsjahr 788,57 Euro,  
im dritten Ausbildungsjahr 884,44 Euro,

b) für die Schülerin/den Schüler  
in der Krankenpflegehilfe 662,93 Euro.

(2) Wird die Ausbildungszeit der Schülerin/des Schülers  
gemäß § 7 des Krankenpflegegesetzes verkürzt oder wird  
eine andere Ausbildung gemäß § 8 Satz 2 des Hebammen-  
gesetzes auf die Ausbildungszeit angerechnet, gilt für die  
Anwendung des Absatzes 1 die Zeit der Verkürzung bzw.  
die angerechnete Zeit als zurückgelegte Ausbildungszeit.

Verlängert sich die Ausbildungszeit gemäß § 23 Abs. 1  
Unterabs. 2 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechts-  
verhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe  
des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes  
ausgebildet werden, erhält die Schülerin/der Schüler  
während der verlängerten Ausbildungszeit die zuletzt  
bezogene Ausbildungsvergütung.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalender-  
monats begonnen, erhält die Schülerin/der Schüler die  
nach Absatz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung  
jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das  
vorhergehende Ausbildungsjahr endet.

**§ 4**

**Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Schüle-  
rinnen/Schüler, die spätestens mit Ablauf des 9. Januar  
2003 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus  
dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt  
auf Antrag nicht für Schülerinnen/Schüler, die in unmit-  
telbarem Anschluss an das auf eigenen Wunsch beendete  
Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst  
eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2  
ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei  
einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mit-  
glied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung  
der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) oder der  
Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) angehört,

b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

## § 5

### In-Kraft-Treten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. November 2002 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die §§ 2 und 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Januar 2005, schriftlich gekündigt werden.

– MBl. NRW. 2003 S. 452.

## 20530

### Verkehrswarndienst der Polizei (VWD NRW)

RdErl. d. Innenministeriums – 41.3. – 6220 –  
v. 7.3.2003

Auf der Grundlage der im Jahre 2000 vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen herausgegebenen Rahmenrichtlinie für den Verkehrswarndienst (RVWD) wird der Verkehrswarndienst der Polizei NRW wie folgt geregelt:

#### 1

##### Allgemeines

Die Verkehrssituation in Deutschland ist gekennzeichnet durch hohe und wachsende Kraftfahrzeugbestände und erhebliche Fahrleistungen im gewerblichen Personen- und Güterverkehr sowie im Individualverkehr. Trotz vieler Bemühungen, mehr Verkehr auf Schiene und Wasser zu verlagern, ist das Straßennetz immer häufiger überlastet. Infolge der Verkehrsverdichtung kommt es insbesondere zu Verkehrsspitzenzeiten zu mit zum Teil langen Wartezeiten verbundenen Staus auf den Autobahnen und im nachgeordneten Straßennetz. Verkehrsstörungen werden auch durch Verkehrsunfälle, Baustellen, liegengebliebene Fahrzeuge oder besondere Gefahren hervorgerufen. Letztere entstehen z. B. durch die Benutzung der falschen Richtungsfahrbahn („Falschfahrer“) und durch Personen, Tiere oder verkehrsgefährdende Gegenstände auf der Fahrbahn.

Über derartige Verkehrsstörungen müssen die Verkehrsteilnehmer unverzüglich und kontinuierlich unterrichtet werden, damit sie die Möglichkeit haben, ihr Fahrverhalten und ihre Routenwahl der besonderen Verkehrslage anzupassen.

#### 2

##### Ziele und Aufgaben des Verkehrswarndienstes

Der Verkehrswarndienst dient der Verkehrssicherung (Gefahrenabwehr) sowie der Verkehrslenkung und -regulierung. Sein vorrangiges Ziel ist die Erhöhung der Verkehrssicherheit, insbesondere die Verhütung von Verkehrsunfällen.

Gleichzeitig sollen durch den Verkehrswarndienst die Leichtigkeit des Verkehrs gefördert, die Leistungsfähigkeit des Verkehrsnetzes verbessert, unnötiger Verkehr und Wartezeiten vermieden sowie die Umweltbelastung verringert werden.

Nach bekannt werden einer Verkehrsstörung werden die Verkehrsteilnehmer mit Hilfe des Verkehrswarndienstes unverzüglich über die besondere Verkehrslage unterrichtet. Damit soll erreicht werden, dass

- vorsichtig in den gestörten Bereich hinein gefahren,
- das Risiko von Auffahrunfällen am Stauende gesenkt und
- ein Umfahren des gestörten Streckenabschnitts und ein Ausweichen auf andere Straßen ermöglicht wird.

#### 3

##### Beteiligte am Verkehrswarndienst und deren Aufgaben

##### 3.1

Betreiber des Verkehrswarndienstes (sogenannte Management-Partner)

Betreiber des Verkehrswarndienstes sind die Polizei, die Straßenverkehrsbehörden und die Straßenbauverwaltung.

##### 3.1.1

###### Polizeibehörden

Die Polizeibehörden betreiben, insbesondere auf störungsanfälligen und nicht mit automatischen Erfassungssystemen der Straßenbauverwaltung versehenen Strecken, Verkehrsaufklärung und teilen besondere Gefahrenlagen und meldepflichtige Verkehrsstörungen unverzüglich der zuständigen Eingabestelle für den Verkehrswarndienst mit. Mit Hinweisen von Verkehrsteilnehmern ist entsprechend zu verfahren, sofern keine entgegenstehenden polizeilichen Erkenntnisse vorliegen. Die Polizeibehörden haben die Entwicklung der Störung zu beobachten und sind für die Aktualisierung der Meldung verantwortlich.

##### 3.1.2

###### Straßenverkehrsbehörden, Straßenbauverwaltung

Die durch die Straßenbauverwaltung automatisch erfassten Meldungen werden für Zwecke des Verkehrswarndienstes zur Verfügung gestellt.

In Verkehrsrechnerzentralen erzeugte Informationen über Verkehrsstörungen fließen automatisiert unmittelbar in die Verkehrswarndienstdatei ein und werden dort automatisch mit vorhandenen Meldungen abgeglichen.

##### 3.1.3

Eingabestellen (ES) [bis auf weiteres nur die Bezirksregierungen (BR)]

Eingabestellen für den Verkehrswarndienst können (dezentral) bei Polizeibehörden, Straßenverkehrs- und/oder Straßenbaubehörden betrieben werden.

Eingabestellen nehmen Meldungen über Verkehrsstörungen zur Bewertung und Autorisierung entgegen. Sie geben die Meldungen möglichst standardisiert (gem. Eventlist und Locationcodelist) unverzüglich in die Verkehrswarndienstdatei ein; Freitextmeldungen sind auf Ausnahmen zu beschränken. Die Eingabestellen haben durch regelmäßige Überprüfungen (grundsätzlich halbstündlich) die Aktualität der Meldungen sicherzustellen.

Informationen von Staumelderorganisationen können ohne weitere Prüfung in die Verkehrswarndienstdatei eingestellt werden, sofern keine entgegenstehenden polizeilichen Erkenntnisse vorliegen. Die Eingabestelle hat die Meldung fortzuschreiben.

Störungsmeldungen aus Verkehrsrechnerzentralen werden nach der automatisierten Verarbeitung in der Verkehrswarndienstdatei der zuständigen Eingabestelle angezeigt. Sind auf Grund polizeilicher Erkenntnisse Korrekturen oder Ergänzungen notwendig, wird durch die Eingabestelle eine Meldungsänderung vorgenommen oder eine bereits im System vorhandene Meldung mit den Erkenntnissen der Verkehrsrechnerzentralen zusammen gefasst (verschnitten). Die Eingabestelle hat die Meldung fortzuschreiben.

##### 3.1.4

###### Landesmeldestelle (LMS)

Jedes Land unterhält eine Landesmeldestelle für den Verkehrswarndienst. In Nordrhein-Westfalen nimmt das Lagezentrum Polizei des Innenministeriums (LZ) diese Aufgabe wahr.

Die Landesmeldestelle gewährleistet den Verbund mit den Eingabestellen im Land, mit der Nationalen Meldestelle und mit angrenzenden außerdeutschen Meldestellen. Durch Prüfung des Meldungsbestandes im System (grundsätzlich halbstündlich) stellt sie die Aktualität und Plausibilität der Daten sicher und verschafft sich damit gleichzeitig ein Verkehrslagebild für NRW.

## 3.1.5

Nationale Meldestelle (NMS – früher: Bundesmeldestelle)

Als Gemeinschaftseinrichtung der Länder wird eine Nationale Meldestelle für den Verkehrswarndienst betrieben. Diese Aufgabe nimmt die Landesmeldestelle des Landes Nordrhein-Westfalen wahr.

Die Nationale Meldestelle stellt den Verbund und den Datenaustausch zwischen den Landesmeldestellen und mit außerdeutschen Meldestellen sowie in besonderen Fällen (z.B. DV-Ausfall) mit den Abnehmern von Verkehrswarmmeldungen sicher.

## 3.2

Sonstige Informationsstellen

Sonstige Informationsstellen für den Verkehrswarndienst können insbesondere Staumelderorganisationen, private Anbieter von Verkehrsinformationen oder Rundfunkanstalten/Rundfunkanbieter sein.

Die sonstigen Informationsstellen teilen ihnen unmittelbar bekannt gewordene besondere Gefahrenlagen oder Verkehrsstörungen der zuständigen Eingabestelle mit. Sind sonstige Informationsstellen zugleich Abnehmer von Verkehrswarmmeldungen, gleichen sie ihre Meldungen vor Mitteilung an die Eingabestelle ab, um Doppelmeldungen zu vermeiden.

## 3.3

Abnehmer von Verkehrswarmmeldungen (sogenannte Service-Partner)

Abnehmer von Verkehrswarmmeldungen können z. B. Rundfunkanstalten / Rundfunkanbieter, Automobilclubs und private Anbieter von Verkehrsinformationen sein.

## 3.3.1

Die Rundfunkanstalten/Rundfunkanbieter

strahlen im gesprochenen Verkehrswarndienst innerhalb der Durchsagekennung Verkehrswarmmeldungen der Landesmeldestelle gemäß den festgelegten Prioritäten (Klassifizierung gemäß Nr. 5) grundsätzlich aktuell und vollständig aus. Meldungen aus angrenzenden Ländern oder aus dem übrigen Bundesgebiet senden sie, wenn eine überregionale oder bundesweite Bedeutung vorliegt.

Die Rundfunkanstalten/Rundfunkanbieter verbreiten im digitalen Verkehrskanal über Radio-Data-System/Traffic-Message-Channel (RDS/TMC) die Verkehrswarmmeldungen der Landesmeldestelle stets aktuell und vollständig.

## 3.3.2

Andere Abnehmer

stellen von der Landesmeldestelle gelieferte Verkehrswarmmeldungen im Rahmen ihrer Dienste grundsätzlich aktuell und vollständig, ggf. regional begrenzt, bereit.

## 4

**Erfassung und Weiterleitung von Meldungen über Verkehrsstörungen sowie Aufbewahrung von Verkehrswarmmeldungen**

## 4.1

Meldepflichtige Behörden

Meldepflichtige Behörden sind die Polizeibehörden und die Straßenverkehrsbehörden.

Verkehrswarmmeldungen sind von der Behörde zu erstatten, in deren Bereich die Ursache für eine Verkehrsstörung liegt oder die in ihrem Bereich eine Störung erkennt. Berührt eine Verkehrsstörung mehrere Zuständigkeitsbereiche, ist die Behörde zuständig, in deren Bereich die Störungsursache liegt. Erforderlichenfalls sind die Meldungen mit der Nachbarbehörde abzustimmen.

## 4.2

Meldepflichtige Ereignisse

## 4.2.1

Besondere Gefahrenlagen

Meldepflichtig sind besondere Gefahrenlagen, die z.B. durch sogenannte Falschfahrer und durch Personen, Tie-

re oder verkehrsgefährdende Gegenstände auf der Fahrbahn entstehen.

## 4.2.2

Verkehrsstörungen

Meldepflichtig sind alle Verkehrsstörungen auf Autobahnen oder autobahnähnlichen Straßen, bei denen der Verkehr stockt oder zum Stehen kommt („Stau“) oder bei denen eine solche Verkehrsstörung (akut) zu erwarten ist.

Dies gilt auch für Störungen auf anderen Außerortsstraßen und Straßen innerhalb geschlossener Ortschaften, bei denen infolge erheblicher Auswirkungen auf den Verkehrsablauf zur Warnung und/oder Verkehrslenkung Hinweise an die Verkehrsteilnehmer erforderlich sind.

Meldepflichtig sind auch Verkehrsstörungen auf schiffbaren Wasserstraßen oder außergewöhnliche und örtlich begrenzte Wetterlagen, die eine Gefahr für den Straßenverkehr darstellen können.

## 4.3

Meldeverfahren bei besonderen Gefahrenlagen

Hinweise auf besondere Gefahrenlagen (z.B. Falschfahrer, Personen, Tiere oder verkehrsgefährdende Gegenstände auf der Fahrbahn) sind von der erstannehmenden Polizeibehörde entgegenzunehmen und unverzüglich an die zuständige Eingabestelle weiterzuleiten. Ggf. ist die Verbindung zum Hinweisgeber aufrecht zu erhalten bzw. dessen Erreichbarkeit sicher zu stellen. Die Eingabestelle unterrichtet – zunächst ohne weitere Überprüfung – sofort die in Betracht kommende Rundfunkanstalt und gibt gleichzeitig die Meldung in die Verkehrswarndienstdatei ein.

## 4.4

Umleitungsempfehlungen

Umleitungsempfehlungen im Zusammenhang mit Verkehrswarmmeldungen dürfen im Sinne einer geordneten Verkehrslenkung nur von den in Nr. 4.1 genannten Stellen veranlasst werden.

Um die gestörte Strecke zu entlasten und um Verkehrsteilnehmern Wartezeiten zu ersparen, ist durch die Eingabestelle zu prüfen, ob allgemeine oder konkrete Hinweise zum Umfahren des gestörten Bereichs in Betracht kommen.

Konkrete Streckenempfehlungen sind mit der zuständigen Regionalen Verkehrsleitzentrale und den betroffenen Polizeibehörden abzustimmen.

## 4.5

Sonstige Meldungen

Hinweise auf andere Gefahrenlagen oder die Bekanntgabe flächendeckender Verkehrsverbote können ebenfalls über den Verkehrswarndienst erfolgen.

## 4.5.1

Flächendeckende Verkehrsverbote

Für die Weiterleitung von Allgemeinverfügungen der Straßenverkehrsbehörden zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit gelten die Bestimmungen des Gem. RdErl. des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Innenministers vom 31.3.1981 (MBl. NW. 1981 S. 816). Solche Anordnungen sind der jeweiligen Eingabestelle mitzuteilen.

## 4.5.2

Unwettergefahren

Für die Weiterleitung von Meldungen zu Unwettergefahren gelten die Bestimmungen des RdErl. d. Innenministeriums v. 30.3.1999.

## 4.6

Vorhersehbare Verkehrsstörungen

Das Verfahren wird gesondert geregelt.

## 4.7

Lokale Verkehrswarmmeldungen

Das Verfahren wird gesondert geregelt.

## 4.8

## Aufbewahrung von Verkehrswarntmeldungen

Verkehrswarntmeldungen (Bund und Land) werden von den Zentralen Polizeitechnischen Diensten (ZPD) für einen Zeitraum von zwei Jahren aufbewahrt.

Hinweise von sonstigen Informationsstellen über Verkehrsstörungen werden von den Eingabestellen mit einem Bearbeitungsvermerk für einen Zeitraum von drei Monaten aufbewahrt.

## 5

## Klassifizierung von Verkehrswarntmeldungen

## 5.1

Für die Verbreitung der gesprochenen Verkehrswarntmeldungen gilt grundsätzlich folgende Klassifikation, die ereignisbezogen durch die Eingabestelle verändert werden kann:

## 5.1.1

## Klassifikation 1

Sofortige Unterbrechung des laufenden Programms und Ausstrahlung der Verkehrswarntmeldung bei besonderen Gefahrenlagen.

## 5.1.2

## Klassifikation 2

Ausstrahlung der Verkehrswarntmeldungen sobald wie möglich (auch außerhalb der Regelsendezeiten des gesprochenen Verkehrswarndienstes), soweit nicht Klassifikation 1 vorliegt, insbesondere bei

- (Total-)Sperrung einer oder beider Richtungsfahrbahnen von Autobahnen
- (Total-)Sperrung auf Bundesstraßen oder sonstigen wichtigen Straßen
- Hindernissen auf Autobahnen
- Ölspur
- plötzlich auftretenden Wetterlagen mit Gefahren für den Straßenverkehr (z.B. Glatteis, Nebelbänke auf Autobahnen mit Sicht unter 50 m)
- Stau auf sonstigen wichtigen Verkehrswegen
- Aufhebung von Meldungen der Klassifikation 1

## 5.1.3

## Klassifikation 3

Ausstrahlung der Verkehrswarntmeldungen in regelmäßigen Zeitabständen (Regelsendezeiten), die eine halbe Stunde nicht überschreiten sollten, bei

- allen anderen meldepflichtigen Ereignissen
- Widerruf von Meldungen der Klassifikation 2 und ggf. Klassifikation 3

Zu den Regelsendezeiten wird auch eine Gesamtübersicht über die Verkehrslage (einschließlich der Meldungen der Klassifikationen 1 und 2) ausgestrahlt.

## 5.2

## Klassifizierung im automatisierten Verfahren

Im automatisierten Verfahren ist gemäß Ereigniskatalog grundsätzlich für jedes Ereignis eine Standardklassifikation festgelegt. Diese kann anlassbezogen manuell durch die Eingabestelle verändert werden.

## 6

## Sonstige Vereinbarungen

## 6.1

Als Grundlage für das Meldungsmanagement gelten für alle Beteiligten am Verkehrswarndienst

- der Ereigniskatalog (Catalogue of Events)
- der Ortskatalog (Catalogue of Locations) – Bezugsquelle für beide Kataloge ist die Bundesanstalt für Straßenwesen, Brüderstr. 53, 51427 Bergisch-Gladbach
- die gemeinsame Schnittstellendefinition gemäß der Feinspezifikation des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen für die Realisierung des automatisierten Verkehrswarndienstes auf der Basis von RDS/TMC.

Darüber hinaus sind auch nicht kodierbare Texte über den gesprochenen Verkehrswarndienst möglich.

## 6.2

Eine abnehmerorientierte Selektion der Verkehrswarntmeldungen erfolgt grundsätzlich nicht. Die Abnehmer können nach ihren Verbreitungsgebieten Verkehrswarntmeldungen regional selektieren oder zusammenfassen. Eine inhaltliche Veränderung ist nur bei begründetem Anlass und gleichzeitiger Unterrichtung der zuständigen Eingabestelle zulässig.

## 6.3

Im Rahmen des Verkehrswarndienstes können neben meldepflichtigen Ereignissen auch allgemeine Verkehrsinformationen im gesprochenen Verkehrswarndienst innerhalb der Durchsagekennung verbreitet werden. Die Einblendung von Life-Durchsagen sonstiger Informationsstellen, sowie die Ausstrahlung anderer Hinweise, wie z.B. Werbetexte, Programm-/Veranstaltungsinformationen und die Bekanntgabe von polizeilichen Kontrollen, sind unzulässig.

## 6.4

Haftungsansprüche der Abnehmer gegenüber der Landesmeldestelle wegen unvollständiger, fehlerhafter oder unterlassener Datenübermittlung sind ausgeschlossen.

## 6.5

Über System-Ausfälle informieren sich die am Verkehrswarndienst Beteiligten (LZ, BR, ZPD) unverzüglich. Einzelheiten werden im DV-Ausfallkonzept geregelt.

## 7

## Gebühren, Kosten

## 7.1

Für die Abgabe von Verkehrswarntmeldungen werden grundsätzlich keine Gebühren erhoben.

## 7.2

Für die Mitteilungen über Verkehrsstörungen von sonstigen Informationsstellen an Eingabestellen werden keine Entgelte bezahlt.

## 7.3

Abnehmer von Verkehrswarntmeldungen haben die Kosten für die Datenübermittlung ab der Schnittstelle bei der Landesmeldestelle sowie für die bei ihnen notwendigen Anschlusseinrichtungen und Installationen zu tragen.

## 7.4

Die Länder tragen die Kosten für die Datenübermittlung zur Nationalen Meldestelle und ab der Schnittstelle bei der Verkehrsrechnerzentrale bis zur Landesmeldestelle.

## 8

## Aufgaben der Zentralen Polizeitechnischen Dienste

## 8.1

## Systemverfügbarkeit

Die ZPD stellen die Verfügbarkeit des Systems VWD für die Polizeibehörden in Nordrhein-Westfalen und die NMS/LMS sicher.

## 8.2

## Auswertung / Statistik

Historienauswertungen und Statistiken aus dem Meldungsbestand NRW werden zentral von den ZPD NRW durchgeführt. Auskünfte aus dem Historienbestand an Stellen außerhalb der Polizei NRW bedürfen der Zustimmung des Innenministeriums.

## 8.3

Die ZPD regeln Einzelheiten des Betriebs durch Mitteilungen an die Eingabestellen und die LMS/NMS.

9

**Änderung und Aufhebung von Runderlassen**

Der RdErl. des IM v. 11.10.1983 – IV C 5/D 4 –145/1601 – wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NRW. 2003 S. 454.

453

**Aufbewahrungsfristen für Bußgeldakten der Verwaltungsbehörden**

RdErl. d. Innenministeriums vom 29.4.2003 – 55/19-24.10

Bußgeldakten sind drei Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Akten abgeschlossen worden sind. Soweit Archivinteressen bestehen, können die Bußgeldakten nach Ablauf der Frist den Archiven überlassen werden.

Dieser Runderlass ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und allen Landesministerien. Er gilt nicht für den Bereich der Finanzverwaltung.

Mein Runderlass vom 5.7.1973 (MBl. NRW. S. 1237) wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2003 S. 457.

**II.****Ministerpräsident****Generalkonsulat der Russischen Föderation, Bonn**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 24.04.2003 – III.3 03.14-5/03

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Russischen Föderation in Bonn ernannten Herrn Georgij Anatoljewitsch Gerodes am 23. April 2003 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Sergej Jurjewitsch Netschajew, am 22. Mai 2001 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2003 S. 457.

**Honorarkonsularische Vertretung der Demokratischen Republik Äthiopien, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 25.04.2003 – III.3 402.1-2

Mit Errichtung eines Generalkonsulats der Demokratischen Republik Äthiopien in Frankfurt/Main hat sich der Konsularbezirk des Honorarkonsuls in Düsseldorf, Herrn Michael Renka, um das Land Hessen verringert.

Der Konsularbezirk umfasst jetzt die Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

– MBl. NRW. 2003 S. 457.

**Honorarkonsularische Vertretung der Mongolei, Köln**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 25.04.2003 – III.3 02.55-1/02

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Mongolei in Köln ernannten Herrn Heinrich A. Grosse-Sender am 11. April 2003 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

50737 Köln, Hermann-Kausen-Straße 38  
Tel.: 0221/1301 597  
Fax: 0221/1301 626

Sprechzeit: Di und Do 15.00-17.00 Uhr sowie nach Vereinbarung

– MBl. NRW. 2003 S. 457.

**Honorarkonsularische Vertretung der Republik Äquatorialguinea, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 25.04.2003 – III.3 401.3-1

Das Herrn Klaus Jürgen Maraldo am 26. Oktober 1992 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Äquatorialguinea in Düsseldorf mit dem Konsularbezirk Bundesgebiet ist mit Ablauf des 14. Januar 2003 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Äquatorialguinea in Düsseldorf ist somit geschlossen.

– MBl. NRW. 2003 S. 457.

**Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 29.04.2003 – III.3 02.36-5/02

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 17. Mai 2002 ausgestellte und bis zum 31. Dezember 2003 gültige Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 7698 von Herrn Konsularattaché Abdurrahman Mohamed Abuaisa, Generalkonsulat der Großen Sozialistischen Libyschen Arabischen Volksjamahiria Bonn, wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NRW. 2003 S. 457.

**Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie****Investitionsprogramm 2003 und sonstige Krankenhausmaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie v. 7.4.2003 – III B 1 – 5750.02 –

Nach § 20 des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – KHG NRW – vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 696), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. September 2002 (GV. NRW. S. 485), wird für das Jahr 2003 folgendes Investitionsprogramm aufgestellt und veröffentlicht:

1

Zur Finanzierung stehen folgende Mittel zur Verfügung:

1.1	Ausgabemittel	473.822.300 €
1.2	Verpflichtungsermächtigung	<u>255.646.000 €</u>
		729.468.300 €

2

Die unter 1. genannten Mittel werden wie folgt verplant:

2.1	Weiterfinanzierung der vor 2003 begonnenen Krankenhausbaumaßnahmen – Ausgabemittel –	168.638.500 €
2.21	Errichtung von Krankenhäusern (Neubau, Umbau, Erweiterungsbau) einschließlich der Erstausrüstung mit den für den Krankenhausbetrieb im Rahmen seiner Aufgabenstellung nach dem Feststellungsbescheid notwendigen Anlagegütern (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 KHG NRW) – <b>Anlage A</b> –	231.788.000 €
2.22	Bewilligung sonstiger dringender Maßnahmen außerhalb des Investitionsprogramms 2003 (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KHG NRW) – Anlage B –	-- Mio. €
	zusammen 2.21 und 2.22	231.788.000 €
2.23	Bewilligung von Maßnahmen nach § 21 Abs. 1 KHG NRW im Rahmen des Mittelkontingents der Bezirksregierungen –	-- Mio. €
2.3	Förderrahmenerhöhungen (Mehrkostenbewilligungen bei Baumaßnahmen der Investitionsprogramme bis einschließlich 2002)	23.858.000 €
2.4	Für die pauschale Förderung (§§ 25 und 26 KHG NRW) – <b>Anlage C</b> –	<u>305.183.800 €</u>
		729.468.300 €

3

Sofern bei den Förderrahmenerhöhungen (Nr. 2.3) Haushaltsmittel nicht in Anspruch genommen werden, wird das Fördervolumen (Nrn. 2.21 und 2.22 zusammen) bzw. das Mittelkontingent (Nr. 2.23 ) um diesen Betrag erhöht.

4

Diese Bekanntmachung ist keine Genehmigung zum Baubeginn. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dem KHG NRW entsteht nach § 20 Satz 4 KHG NRW mit der schriftlichen Bewilligung der Fördermittel, mit der auch die Aufnahme der in der Anlage A genannten Vorhaben in das Investitionsprogramm 2003 verbunden ist.

## IP 2003

IIIB1-5750.02

Anlage A

Krankenhaus

	K o s t e n		
	insgesamt	davon	
		Ausgabe- mittel 2003	Verpflich- tungser- mächtigung
	Mio.EUR		
<b>Bezirksregierung Arnsberg</b>			
1.01) Augusta-Kranken-Anstalt <b>Bochum</b> Zentralisierung der Pneumologischen Klinik einschließlich einer Spezialstation für Patien- ten mit Atemwegsinfektionen	5,600		5,600
1.02) Städt. Kliniken <b>Dortmund</b> Erweiterung um 10 Intensivbetten THG und Neubau eines Instituts für Transfusionsme- dizin im KLZ Mitte	6,470		6,470
1.03) St. Johannes-Hospital <b>Dortmund</b> Erweiterung der Zentralsterilisation	1,200		1,200
1.04) Kath. Krankenhaus gGmbH St. Johannes-Hospital <b>Hagen-Boele</b> Errichtung einer psychosomatischen Abteilung mit 16 Betten	1,355		1,355
1.05) Ev. Krankenhaus <b>Hamm</b> Ausbau des EG Perinatalzentrum für die Zentrale Notaufnahme	2,000		2,000
1.06) St. Marien-Hospital <b>Hamm</b> Neubau eines Zytostatikallabors	2,230		2,230
1.07) Ev. Krankenhaus <b>Hattingen</b> Erweiterung und Zentralisierung der OP-Abteilung	2,100		2,100
1.08) Lungenklinik <b>Hemer</b> Einrichtung eines 2. Linearbeschleunigers	1,600		1,600
1.09) Paracelsus-Klinik <b>Hemer</b> Ergänzung der Pflege, Einbau von fehlenden Nasszellen und Schaffung von Personal- und Nebenräumen	1,300		1,300

## IP 2003

III B1-5750.02 Krankenhaus	Anlage A		
	K o s t e n		
	insgesamt	davon	
		Ausgabe- mittel 2003	Verpflich- tungser- mächtigung
	Mio.EUR		
1.10) Ev. Krankenhaus <b>Herne</b> Errichtung einer Zentralsterilisation	1,050		1,050
1.11) Ev. Krankenhaus Kredenbach -Bernhard-Weiss-Klinik- <b>Kreuztal</b> Neubau von Erkernasszellen	1,100		1,100
1.12) Dreifaltigkeits-Hospital <b>Lippstadt</b> Erweiterung der Strahlentherapie - Einbau eines 2. Linearbeschleunigers	1,150		1,150
1.13) Ev. Krankenhaus <b>Lippstadt</b> Errichtung eines zweigeschossigen Anbaus an die Kinderklinik, insbesondere zur Schaffung von Mutter-Kind-Einheiten	1,300		1,300
1.14) Westf. Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie <b>Lippstadt</b> Errichtung einer allgemeinspsychiatrischen Tagesklinik in Soest	1,450		1,450
1.15) Westf. Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie <b>Marsberg</b> Einbau von Nasszellen in Haus 26 und Haus 06	2,450		2,450
1.16) Ev. Krankenhaus <b>Schwerte</b> Einbau von Nasszellen sowie kleinere Ergänzungsmaßnahmen in den Stationen 2 B und 3 B	1,400		1,400
1.17) Marienkrankenhaus <b>Schwerte</b> Erweiterungsmaßnahme (OP-Abteilung, Intensivstation, Zentrale Aufnahme, Zentralsteri- lisation)	7,200		7,200
1.18) Stadtkrankenhaus <b>Soest</b> Erweiterung der OP-Abteilung und Schaffung eines gemeinsamen Aufnahmebereiches	2,300		2,300

## IP 2003

IIIB1-5750.02

Anlage A

Krankenhaus

	K o s t e n		
	insgesamt	davon	
		Ausgabe- mittel 2003	Verpflich- tungser- mächtigung
	Mio.EUR		
1.19) Katharinen-Hospital <b>Unna</b> Erweiterung der Intensivpflegestation um 4 Betten	1,050		1,050
1.20) Westf. Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie <b>Warstein</b> Einbau von Nasszellen in Krankengebäude Haus 12	1,300		1,300
1.21) Mariannen-Hospital <b>Werl</b> Neubau der OP-Abteilung	2,350		2,350
1.22) Marienkrankenhaus <b>Wickede-Wimbern</b> Errichtung einer Abteilung für Intensivpflege mit 8 Betten	1,750		1,750
1.23) Marien-Hospital <b>Witten</b> Errichtung einer zentralen aseptischen OP-Abteilung, einer Zentralsterilisation und einer Entbindungsabteilung sowie Neubau von 2 Fluchttreppenhäusern	3,500		3,500
<b>zusammen</b>	<b>53,205</b>		<b>53,205</b>

## IP 2003

III B1-5750.02

Anlage A

Krankenhaus	K o s t e n		
	insgesamt	davon	
		Ausgabe- mittel 2003	Verpflich- tungser- mächtigung
	Mio.EUR		
<b>Bezirksregierung Detmold</b>			
2.01) Städt. Kliniken-Mitte <b>Bielefeld</b> Baumaßnahme im Rahmen der neuen Strukturi- erung -2.BA	2,386		2,386
2.02) Klinikum Lippe-Detmold <b>Detmold</b> Neubau Nordflügel-1.BA	7,000		7,000
2.03) St. Elisabeth-Hospital <b>Gütersloh</b> Neubau und Erweiterung Intensivstation	3,310		3,310
2.04) Städt. Klinikum <b>Gütersloh</b> Errichtung eines 4gesch. Bettenhauses	5,500		5,500
2.05) Westf. Klinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Neurologie <b>Gütersloh</b> Neubau einer gerontopsych.Tagesklinik (20 Plätze) in Halle	1,999		1,999
2.06) St. Vincenz Krankenhaus <b>Paderborn</b> Neubau Operationsabteilung/Zentralsterilisation -3.BA-	6,150		6,150
<b>zusammen</b>	<b>26,345</b>		<b>26,345</b>

IP 2003

III B1-5750.02

Anlage A

Krankenhaus

	K o s t e n	
	insgesamt	davon
	Ausgabe- mittel 2003	Verpflich- tungser- mächtigung
Mio.EUR		
<b>Bezirksregierung Düsseldorf</b>		
3.01) Rheinische Kliniken Bedburg-Hau (LVR) <b>Bedburg-Hau</b> Errichtung einer Tagesklinik für Kinder-und Jugend- psychiatrie in Geldern	1,897	1,897
3.02) Johanniter - Krankenhaus <b>Duisburg</b> Erweiterungsneu-und umbau Bauteil West, Pflege	5,300	5,300
3.03) St. Johannes-Stift <b>Duisburg</b> An-und Umbau Bettenhäuser B und C	7,000	7,000
3.04) Krankenhaus Mörsenbroich-Rath <b>Düsseldorf</b> Betriebsteil Augusta-Krankenhaus: Umbau und Erweiterung Bauteil C	6,000	6,000
3.05) Rheinische Kliniken Düsseldorf (LVR) <b>Düsseldorf</b> Errichtung einer Tagesklinik für Kinder-und Jugend- psychiatrie auf dem Klinikgelände	2,373	2,373
3.06) Katholische Kliniken Essen-Nord <b>Essen</b> St. Vincenz-Krankenhaus: Ausstattung der Betten- zimmer im 1.und 2.G mit Sanitärzellen	4,194	4,194
3.07) Kliniken Essen-Süd <b>Essen</b> Neubau einer zentralen OP-Abteilung für die Kliniken Essen-Süd, Erweiterung des zentralen Verkehrsgelenks	13,400	13,400
3.08) Alexianer - Krankenhaus <b>Krefeld</b> Errichtung eines integrativen psychiatrischen Therapiezentrum, I. BA,	2,300	2,300
3.09) Krankenhaus Maria Hilf Krefeld <b>Krefeld</b> Einbau von Sanitärzellen und Umbau der Stationen des Südwestflügels 1. u. 2. OG	4,100	4,100

## IP 2003

III B1-5750.02

Anlage A

Krankenhaus

	K o s t e n	
	insgesamt	davon
	Ausgabe- mittel 2003	Verpflich- tungser- mächtigung
	Mio.EUR	
3.10) Rheinische Kliniken Langenfeld (LVR) <b>Langenfeld</b> Errichtung eines Gerontopsychiatrischen Zentrums in Solingen	1,931	1,931
3.11) St. Elisabeth - Hospital <b>Meerbusch-Lank</b> Errichtung eines zentralen klinischen Arztdienstes und Ergänzung der Radiologie	2,326	2,326
3.12) Lungenkankenhaus Bethanien <b>Solingen</b> Erweiterung des Pflegebereiches und Einrichtung einer Isolierstation	7,326	7,326
3.13) Städt. Klinikum Solingen <b>Solingen</b> Ersatzfunktionsbau, Anbau West, Bauteil Süd	6,900	6,900
3.14) Rheinische Kliniken Viersen (LVR) <b>Viersen</b> Errichtung einer Tagesklinik für Kinder-und Jugend- psychiatrie in Mönchengladbach	2,104	2,104
3.15) St. Irmgardis Krankenhaus <b>Viersen</b> Anbau von 1 Bettenaufzug am Hauptverkehrskern und Einbau eines 2. Bettenaufzugs anstelle von 2 vorhandenen, aber zu kleinen Aufzügen	1,222	1,222
3.16) St. Josef - Krankenhaus <b>Wuppertal</b> An- und Umbau des Westflügels	3,880	3,880
<b>zusammen</b>	<b>72,253</b>	<b>72,253</b>

## IP 2003

IIIB1-5750.02

Anlage A

Krankenhaus

	K o s t e n	
	insgesamt	davon
	Ausgabe- mittel 2003	Verpflich- tungser- mächtigung
	Mio.EUR	
<b>Bezirksregierung Köln</b>		
4.01) St. Franziskus-Hospital <b>Aachen</b> Umbau und Erweiterung des Pflgetraktes mit Ein- bau Nasszellen, Anbau Erker und Treppenhaus	2,746	2,746
4.02) Rhein-Klinik <b>Bad Honnef</b> Errichtung Tagesklinik Villa Bad Honnef	1,910	1,910
4.03) Marien-Krankenhaus <b>Bergisch Gladbach</b> Umbau Altbau für Therapieräume Geriatrie und Einbau Nasszellen	1,125	1,125
4.04) Vinzenz-Pallotti-Hospital <b>Bergisch Gladbach</b> Erweiterung Bettentrakt mit Einbau von Sanitär- zellen Südseite	4,950	4,950
4.05) Gemeinschaftskrankenhaus St.Elisabeth/ St.Petrus <b>Bonn</b> Einbau von Naßzellen in 4 Pflegestationen Betriebsstelle St.Petrus	2,829	2,829
4.06) Krankenhaus Düren <b>Düren</b> Neubau der Urologie und Funktionsdiagnostik	2,330	2,330
4.07) Rheinische Kliniken Düren <b>Düren</b> Errichtung von Sport- und Therapieräumen	1,800	1,800
4.08) Kreiskrankenhaus Gummersbach <b>Gummersbach</b> Errichtung einer Tagesklinik für Allgemein- und Ge- rontopsychiatrie in Gummersbach	2,500	2,500
4.09) Malteser-Krankenhaus St.Elisabeth <b>Jülich</b> Anbau Hauptbettenhaus, Anbau Bettenaufzug Bereich Innere Medizin und Infektionsbetten	5,300	5,300
4.10) Städt.Krankenhaus Holweide <b>Köln</b> Neubau einer Kinder- und Jugendpsychiatrie	8,233	8,233

## IP 2003

III B1-5750.02 Krankenhaus	Anlage A		
	K o s t e n		
	insgesamt	davon	
	Ausgabe- mittel 2003	Verpflich- tungser- mächtigung	
Mio.EUR			
4.11) St.Vinzenz-Hospital <b>Köln</b> Umbau Stationen 33 u. 34, Nasszellen und Infektionsbetten; Errichtung Hubschrauberlande- platz mit Aufzugsanlage	2,677		2,677
4.12) St.Josef-Krankenhaus <b>Linnich</b> Erweiterung der Pflegestation, Einbau Nasszellen 2.BA	4,580		4,580
4.13) St.Johannes-Krankenhaus <b>Troisdorf-Sieglar</b> Einbau Nasszellen	3,100		3,100
4.14) Kreiskrankenhaus Marienhöhe <b>Würselen</b> Neubau einer geriatrischen Tagesklinik (3. BA)	1,102		1,102
<b>zusammen</b>	<b>45,182</b>		<b>45,182</b>

## IP 2003

IIIB1-5750.02

Anlage A

Krankenhaus

	K o s t e n	
	insgesamt	davon
	Ausgabe- mittel 2003	Verpflich- tungser- mächtigung
	Mio.EUR	
<b>Bezirksregierung Münster</b>		
5.01) St. Franziskus-Hospital <b>Ahlen</b> Errichtung einer Intensivstation	3,250	3,250
5.02) Knappschaftskrankenhaus <b>Bottrop</b> Errichtung eines Anbaus für den Untersuchungs- und Behandlungsbereich sowie die zentrale sept./ aseptische OP-Abteilung	4,100	4,100
5.03) Marienhospital GmbH <b>Emsdetten</b> Umbau des Bettenhauses von 1956	1,854	1,854
5.04) St. Marien-Hospital Buer gGmbH <b>Gelsenkirchen</b> Erweiterung des Untersuchungs- und Behandlungsbereiches(I.BA.)	5,570	5,570
5.05) Klinikum Ibbenbüren gGmbH Betriebsstätte: St. Elisabeth-Hospital <b>Ibbenbüren</b> Schaffung einer zentralen OP-Abteilung und Aufwachbereich	1,950	1,950
5.06) Westf. Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Neurologie <b>Lengerich</b> Errichtung einer zentralen stationären gerontopsychiatrischen Einheit und Einbau von Nasszellen (Haus 15)	2,240	2,240
5.07) Evangelisches Krankenhaus Johannisstift gGmbH <b>Münster</b> Einrichtung der geriatrischen Abteilung	1,650	1,650
5.08) St. Franziskus-Hospital GmbH <b>Münster</b> Erweiterung des Bettenhauses I und Einbau von Nasszellensträngen	4,979	4,979
5.09) Elisabeth-Krankenhaus GmbH <b>Recklinghausen-Süd</b> Neubau einer OP-Abteilung (4 OP's) und Notfallaufnahme	4,850	4,850

## IP 2003

III B1-5750.02 Krankenhaus	Anlage A	
	K o s t e n	
	insgesamt	davon
	Ausgabe- mittel 2003	Verpflich- tungser- mächtigung
	Mio.EUR	
5.10) Mathias-Spital <b>Rheine</b> Anbau eines 5. aseptischen OP`s	2,160	2,160
5.11) Josephs-Hospital <b>Warendorf</b> Einrichtung einer Abteilung Kardiologie	2,200	2,200
<b>zusammen</b>	<b>34,803</b>	<b>34,803</b>

<b>Krankenhaus</b>	<b>Anlage C</b>		
	<b>insgesamt</b>	<b>K o s t e n</b>	
		<b>davon</b>	
		<b>Ausgabe- mittel 2003</b>	<b>Verpflich- tungser- mächtigung</b>
	<b>Mio.EUR</b>		
Pauschale Förderung nach § 25 KHG NRW			
Veranschlagt sind für			
Zuweisungen und Zuschüsse zur pauschalierten Förderung der Wieder- beschaffung kurzfristiger Anlagegüter und für sonstige förderungsfähige Investitionen nach § 21 KHG NRW im Rahmen der §§ 25 Abs. 1 und 26 Abs. 1 KHG NRW und Beschaffung von Medizinprodukten im Rahmen des § 26 Abs. 2 KHG NRW	305,183	305,183	0,0
<b>insgesamt</b>	<b>305,183</b>	<b>305,183</b>	<b>0,0</b>

**Einzelpreis dieser Nummer 6,60 Euro**

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.****Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569